30, November 1998

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES FÜR DAS PARKIEREN (Parkplatzreglement)

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Einwohnergemeinde Evilard

gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹ und Art. 6, 27 und 29 der kantonalen Strassenpolizeiverordnung ² erlässt:

Zweck

Art. 1 ¹Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung und zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen leichter Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

²Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park & Ride Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde stehen.

Verwendung des Ertrages

Art. 2 ¹ Der Reinertrag aus der Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze wird ausschliesslich zur Finanzierung des lokalen und regionalen öffentlichen Verkehrs verwendet.

2. Gebühren

Bewirtschaftung

Art. 3 ¹Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels Parkuhren und Ticketautomaten

¹ SR 741.01

² BSG 761.151

bewirtschaftet werden.

Gebühren

Art. 4 ¹Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Gebühren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen festzulegen.

²Der Gebührenrahmen für Parkplätze beträgt Fr. -.50 bis Fr. 2.— pro Stunde.

³Der Gebührenrahmen für Parkkarten beträgt Fr. 20.-- bis Fr. 60.— pro Monat.

⁴Der Gebührenrahmen für Besucher-Parkkarten beträgt Fr. 2.-- bis Fr. 6.— pro Tag.

⁵Die vorgenannten Ansätze entsprechen 104 Punkte des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993=100). Sie werden automatisch angepasst (proportional), sobald der Index um 10 Punkte ändert.

3. Vollzugsvorschriften

Ausführungsvorschriften

Art. 5 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu diesem Reglement.

Bezeichnung der zuständigen Stelle

Art. 6 Der Gemeinderat bezeichnet die verschiedenen Parkzonen und die für die Kontrolle der Einhaltung dieses Reglements zuständigen Stellen.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

²Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

³An der Gemeindeversammlung vom 30. November 1998 wurde dieses Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:

Alfred Dennler

Stephan Ochsenbein

Auflagezeugnis

Diese Gemeindeordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Der Gemeindeschreiber:

St. Ochsenbein

2533 Evilard, 11. Januar 1999 sto